

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 22 / 2021 vom 21. Mai 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Corona-Pandemie: Weitere Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzerte, Kinos, Sport, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Beherbergung zu touristischen Zwecken, touristische Dienstleistungen und Laienmusik für den Landkreis Bamberg
Seite 80 - 83

Corona-Pandemie: Weitere Öffnungsschritte für Außengastronomie, Theater, Konzerte, Kinos, Sport, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Beherbergung zu touristischen Zwecken, touristische Dienstleistungen und Laienmusik für den Landkreis Bamberg

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Im Landkreis Bamberg werden zugelassen:
 1. die Öffnung der Außengastronomie mit folgenden Auflagen:
Für die Besucher erfolgt eine vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktverfolgung. Personen aus mehreren Hausständen dürfen nur an einem Tisch sitzen, wenn sie einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttest (vor Ort) oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV mit negativem Ergebnis vorweisen.
 2. die Öffnung von Theatern, Konzerträumen sowie Kinos mit folgender Auflage:
Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 3. Theater, musikalische, künstlerische und ähnliche Veranstaltungen sowie Kino unter freiem Himmel mit folgenden Auflagen:
Die Veranstaltung ist auf 250 Besucher zu begrenzen.
Den Besuchern sind feste Sitzplätze zuzuweisen.
Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 4. die Öffnung der Innenbereiche von Sportstätten für kontaktfreien Sport, sonstiger kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel mit folgenden Auflagen:
Die Teilnehmer müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
Der Kontaktsport im Außenbereich ist auf Gruppen von maximal 25 Personen zu begrenzen.

5. die Öffnung von Fitnessstudios mit folgenden Auflagen:
Für die Besucher erfolgt eine vorherige Terminbuchung.
Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 6. Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit folgenden Auflagen:
Die Veranstaltung ist auf 250 Zuschauer zu begrenzen.
Den Zuschauern sind feste Sitzplätze zuzuweisen.
Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1 vorweisen.
 7. die Öffnung von Freibädern mit folgender Auflage:
Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 8. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zugelassen sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, mit folgender Auflage:
Die Gäste müssen bei Anreise sowie jede weitere 48 Stunden einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 9. der Betrieb von touristischen Bahnverkehren, touristischen Reisebusverkehren, Stadt- und Gästeführungen sowie Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien mit folgender Auflage:
Die Kunden müssen einen Testnachweis nach Ziff. I.1. vorweisen.
 10. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken von mehreren Personen erforderlich ist.
- II. Die Bestimmungen der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepte sind einzuhalten.
Soweit Rahmenkonzepte nicht bekannt gemacht sind, haben die in Ziff. I.1. bis I.10 genannten Öffnungen, Veranstaltungen und Angebote zu unterbleiben.
Hinweis: Die Rahmenkonzepte sind abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>.
- III. Ziff. I.1. bis Ziff. I. 10. dieser Allgemeinverfügung können jederzeit widerrufen werden.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am 22. Mai um 0:00 Uhr in Kraft. Sie ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet.
Die Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
- V. Hinweise:
1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 2. Für geimpfte und genesene Personen sind die Erleichterungen gemäß §1a der 12. BayIfSMV anzuwenden.
Geimpfte und genesene Personen sind von der Vorlage eines Testnachweises nach Ziff. I.1ausgenommen.
Beim gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen oder privaten Raum, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.
Geimpfte Personen oder genesene Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
 3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 134, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie sind auf der Internetseite www.landkreis-bamberg.de veröffentlicht.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 37 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist das Landratsamt Bamberg für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind § 28 Abs.1 und § 28a Abs. 1 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Wird in einem Landkreis mindestens 5 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann das Landratsamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem StMGP bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, u. a die Öffnung der Außengastronomie, von Theatern, Kinos und touristischen Beherbergungsangeboten sowie kontaktfreien Sport im Innenbereich und Kontaktsport unter freiem Himmel und musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles zulassen.

Die Voraussetzungen für diese Öffnungsschritte sind gegeben. Im Landkreis Bamberg ist die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG seit über drei Wochen kontinuierlich rückläufig. Seit dem 16. Mai liegt sie konstant unter 100, Tendenz weiter fallend. (16.5.21: 95,8; 17.05.21: 83,6; 18.5.21: 91,1; 19.5.21: 71,3; 20.5.21: 72,0) Größere Ausbruchsgeschehen gibt es nicht und zeichnen sich auch nicht ab. Die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen an 5 aufeinanderfolgenden Tagen hat das Landratsamt Bamberg am 20. Mai bekannt gemacht. Das Einvernehmen des StMGP wurde hergestellt.

Angesichts des rechtsstaatlich gebotenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es nach Abwägung aller Umstände angemessen, die o.g. Öffnungsschritte zu erlauben. In der Stadt Bamberg sind bzw. werden die gleichen Lockerungen zugelassen. Die wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen Stadt und Landkreis sowie die Zusammenarbeit bei der Pandemiebekämpfung sind eng. Unterschiedliche Öffnungen würden deshalb auf Unverständnis und mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen, gleiche wirken einem unerwünschten Tourismus entgegen.

Die Zulässigkeit einer im Landkreis Bamberg gültigen Regelung (Allgemeinverfügung) ergibt sich aus Art. 35 S. 2 BayVwVfG.

Die Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 27 der 12. BayIfSMV und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Sie sind erforderlich und angemessen, um die nach wie vor bestehende Infektionsgefahr auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Landratsamt behält sich insbesondere vor, bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens oder Verstößen gegen die Auflagen die Öffnungen zu widerrufen.

Die Anordnung tritt am 22. Mai 2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt zwar bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Nr. 1 und 3 und § 30 der 12. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Landratsamt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, 21. Mai 2021

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat